



Abteilungsordnung

SV Großhabersdorf e.V.

In der am 22.03.2024 von der Mitgliederversammlung beschlossenen Fassung

Inhalt

Präambel.....	2
§ 1 Rechtliche Stellung.....	2
§ 2 Mitglieder der Abteilung.....	2
§ 3 Abteilungshaushalt.....	2
§ 4 Organe der Abteilung.....	3
§ 5 Abteilungsvorstand.....	3
§ 6 Abteilungsversammlung.....	3
§ 7 Auflösung der Abteilung.....	4
§ 8 Schlussbestimmung.....	4



Präambel

Innerhalb des Vereines können bei entsprechendem Bedürfnis oder im Hinblick auf sportfachspezifische Notwendigkeiten Abteilungen eingerichtet werden.

Über die Einrichtung und Auflösung von Abteilungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Zur Einbindung der Abteilungen in die Vereinsstruktur erlässt die Mitgliederversammlung im Rahmen und nach Maßgabe der Vereinssatzung nachfolgende Abteilungsordnung. Die Abteilungsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 1 Rechtliche Stellung

Die Abteilungen sind rechtlich unselbstständig und organisatorische Untergliederungen des Vereins. Nach § 51 AO Satz 3 sind Abteilungen als funktionale Untergliederungen keine selbstständigen Steuersubjekte.

Die Abteilungen nehmen im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszweckes die Aufgaben für die jeweilige Sportart wahr. Dazu zählt auch insbesondere die Vertretung des Vereines in den Belangen der Fachsportart gegenüber externen Institutionen und gegenüber dem jeweiligen Fachverband.

Abteilungen regeln die fachlichen Aufgaben des Sportbetriebes und die Angelegenheiten des internen Geschäftsbetriebes selbstständig, jedoch unter Beachtung der Vorgaben der Satzung und ergänzender Ordnungen des Vereines.

Abteilungen sind an Beschlüsse gebunden, die der Vorstand oder andere beschlussfähige Gremien des Hauptvereines gefasst oder erlassen haben.

Verträge mit Außenwirkung können nur durch den Vereinsvorstand abgeschlossen werden. Unter Vorstand des Hauptvereines ist hier der Vorstand nach BGB § 26 zu verstehen. Der Vereinsvorstand kann durch Beschluss begrenzte Kompetenzen an den Abteilungsvorstand delegieren.

Der Vereinsvorstand hat das Recht, an Versammlungen des Abteilungsvorstandes und an der Abteilungsversammlung teilzunehmen. Entsprechende Einladungen sind auch dem Vereinsvorstand zuzuleiten.

§ 2 Mitglieder der Abteilung

Mitglieder in der Abteilung können alle Vereinsmitglieder werden und nur diese.

Für den Erwerb und die Beendigung der Abteilungsmitgliedschaft gelten analog die Regelungen der Vereinssatzung.

Ein Abteilungsmitglied kann unbeschadet der Mitgliedschaft im Hauptverein durch Beschluss der Abteilungsleitung / der Abteilungsversammlung aus der Abteilung ausgeschlossen werden. Hierfür sind ebenfalls die Regelungen der Vereinssatzung anzuwenden.

Die Abteilungsmitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen und Maßnahmen der Abteilung teilzunehmen.

§ 3 Abteilungshaushalt

Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

Die Abteilungen bestreiten ihren finanziellen Aufwand nach den jeweils zugewiesenen Mitteln einschließlich Abteilungsbeitrag.

Sollten darüber hinaus noch weitere Mittel notwendig sein, ist die Abteilung in der Pflicht, unaufgefordert nach Möglichkeiten zu suchen, um für einen ausgeglichenen Abteilungshaushalt zu sorgen. Dazu sind alle Möglichkeiten zu prüfen, welche die Einnahmen und Ausgaben der Abteilung z.B. durch besondere Veranstaltungen, Werbung, ... wieder in Einklang bringt. Sollte dies nicht möglich sein, berät und beschließt der Vereinsausschuss über Maßnahmen, wie der Fehlbetrag ausgeglichen werden kann.

Die Abteilungen sind ermächtigt, neben dem allgemeinen Vereinsbeitrag durch den Hauptverein gesonderte Abteilungsbeiträge zu erheben. Die Abteilungsbeiträge werden durch den Hauptverein mit dem allgemeinen Mitgliedsbeitrag erhoben.

Sonderleistungen wie Hand- und Spandienste können nur im Rahmen der Satzung erhoben werden, wobei insbesondere Belange des Finanzamtes, der Verwaltungsberechtigten und Haftungsfragen berücksichtigt werden müssen.

Die Abteilungen verwalten die zustehenden Finanzmittel selbstständig. Der Abteilungshaushalt unterliegt der uneingeschränkten und jederzeitigen Prüfung und Einsichtnahme durch den Hauptverein. Die Belege sind zum Ende des Geschäftsjahres dem Schatzmeister des Hauptvereines unaufgefordert zur Prüfung und zum Verbleib zu übergeben, die Kontostände des Abteilungshaushaltes sind in das Vermögen des Hauptvereines zu buchen.



Soweit Einnahmen und Ausgaben den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betreffen, unterliegen sie in Buchung und Verwaltung dem Schatzmeister des Hauptvereines.

Die Buchführung der Abteilung wird durch Abteilungs-Kassenprüfer geprüft.

Der Abteilungsvorstand ist berechtigt, für den laufenden Betrieb Verbindlichkeiten einzugehen, soweit diese durch die zustehenden finanziellen Mittel abgedeckt und vom Vorstand genehmigt sind.

Einer Genehmigung durch den Hauptverein bedürfen jedoch insbesondere folgende Punkte:

- Tätigkeiten, die den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betreffen z. B. Trikotwerbung
- die Bezahlung von Sportlern, Trainern oder sonstigem Personal einschließlich geldwerter Zuwendungen.

§ 4 Organe der Abteilung

Organe der Abteilung sind

1. der Abteilungsvorstand
2. die Abteilungsversammlung

§ 5 Abteilungsvorstand

Der Abteilungsvorstand besteht aus

1. dem Abteilungsleiter
2. seinem Stellvertreter
3. dem Jugendleiter (sofern ein Jugendbereich vorhanden ist)
4. dem Abteilungskassier
5. dem Sportleiter / Spielleiter
6. dem Schriftführer

Der Abteilungsleiter und sein Stellvertreter sind jeweils allein berechtigt, die Abteilung nach innen und nach außen in Belangen der Abteilung zu vertreten.

Es ist möglich, dass mehrere Ämter im Abteilungsvorstand von einer Person ausgeübt werden. Die Mindestanzahl der Abteilungsvorstandsmitglieder ergibt sich aus der nachfolgenden Staffelung (basierend auf der Mitgliederanzahl der Abteilung):

- 0-50 Mitglieder - 2 Vorstände
- Ab 51 Mitglieder - 3 Vorstände

Für den Fall, dass eine Abteilung keinen Abteilungsvorstand wählt, oder sich kein oder nicht ausreichend Mitglieder zur Wahl stellen, dann übernimmt der Vereinsvorstand die Abteilungsleitung. Dann müssen alle Entscheidungen der Abteilung vom Vorstand genehmigt werden.

Für die Bestellung des Abteilungsvorstandes gelten analog die Regelungen der Vereinssatzung.

Der Abteilungsvorstand gibt sich eine Geschäftsverteilung.

§ 6 Abteilungsversammlung

Die Abteilungsversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und wird vom Abteilungsvorstand schriftlich einberufen. Im Übrigen gelten für die Einberufung und Durchführung, insbesondere für die Wahlen, die Regelungen der Vereinssatzung. Neben den Mitgliedern der Abteilung wird der Vorstand zur Abteilungsversammlung eingeladen.

Die Abteilungsversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig.

1. Entgegennahme der Berichte des Abteilungsvorstandes und der Abteilungskassenprüfer
2. Entlastung des Abteilungsvorstandes
3. Wahlen des Abteilungsvorstandes
4. Wahl der beiden Abteilungskassenprüfer
5. Festsetzung der Abteilungsbeiträge
6. Festlegung von Sonderleistungen
7. Wahl der Abteilungsdelegierten zur Delegiertenversammlung (falls Delegiertensystem besteht)
8. Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
9. Beschlussfassung über Auflösung der Abteilung



§ 7 Auflösung der Abteilung

Die Auflösung der Abteilung muss durch die Abteilungsversammlung beschlossen werden. Für die Durchführung dieser Versammlung und die Beschlussfassung gelten die Bestimmungen der Vereinssatzung entsprechend.

Die Auflösung der Abteilung bedarf der Zustimmung des Vereinsvorstandes mit einfacher Mehrheit.

§ 8 Schlussbestimmung

Sofern die Abteilungsordnung keine Regelungen enthält, gilt die Vereinssatzung.

Bei Verstößen gegen die Abteilungsordnung können diesbezüglich Handelnde haftungsrechtlich in Anspruch genommen werden.

Diese Abteilungsordnung wurde durch die Mitgliederversammlung des Hauptvereines am 22.03.2024 beschlossen und tritt mit dem gleichen Tag in Kraft.